



## Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung vom 14.09.2022 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 20.09.2022

(Rainer Ritsche)  
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2022

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916)** in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), **zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, **zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)**, **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)** vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602)**, **zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448)** in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

**hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 14.09.2022 folgende Satzung beschlossen:**

## § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW**)
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 **LKrWG NRW** beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, wo sie umgeladen, sortiert, **der Vorbereitung zur Wiederverwendung**, der Verwertung oder **der Beseitigung** zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - **soweit erforderlich (§ 9 KrWG)** - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. **Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.**

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll. Restmüll ist dabei der Abfall, der nach Trennung der Wert- und Schadstoffe verbleibt.
2. Einsammeln und Befördern von **Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)**. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, Kleintierstreu auf pflanzlicher Basis werden über das Bioabfallgefäß

gesammelt. Gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speiseabfälle pflanzlicher Herkunft gehören zum Restmüll.

3. **Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);**
4. **Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);**
5. **Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).**
6. **Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);**
7. **Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)**
8. **Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);**
9. **Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 5 dieser Satzung.**
10. **Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen an der Übergabestelle in Velbert sowie E-Kleingeräten bei der mobilen Schadstoffsammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Container des Schadstoffmobils.**
11. **Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).**
12. **Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);**
13. **Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);**  
Die Vermeidung von Abfällen hat dabei den Vorrang. Zur Vermeidung von Abfällen werden die Haushaltungen und öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bereits beim Einkauf von Produkten zu vermeiden.
14. **Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.**
15. **Annahme von Bauschutt, Metallschrott, Altpapier, Grünabfällen und Gehölzschnitt z.B. Rasenschnitt, Blumen, Laub, Wurzelballen, Hecken- und Baumschnitt (keine Bioabfälle aus der Küche, Katzen- und Kleintierstreu) in haushaltsüblichen Mengen an der städtischen Annahmestelle und Beförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises.**

**16.** Einsammlung von Herbstlaub städtischer Bäume und Sträucher in zugelassenen städtischen Laubsäcken.

**17.** Reinigung und Unterhaltung von 2-rädrigen Rest- und Bioabfallbehältern.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt **gemäß § 9 und § 9 a KrWG** durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit **Abfallgefäßen** (Restmülltonnen, Biotonnen, Papiertonnen) und Abfallsäcken (Restmüllsäcke gem. § 10 Abs. 2), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hol- und Bringsystem). Die näheren Einzelheiten dazu sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen **der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme** zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). **Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt.** Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) **der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können.** Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung **der Stadt** für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, **dezentral** aufgestellte Depotcontainer für Altpapier, Abgabemöglichkeit auf der städtischen Abfallannahmestelle).

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind **gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle** mit Zustimmung des Kreises Mettmann ausgeschlossen:

1. Abfälle, die **aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder** einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG**)
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit **dem Abfallwirtschaftsplan** des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG**). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des **Kreises Mettmann** widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG**).

## § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Nicht angenommen werden Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Diese sind gemäß der Abfallsatzung des Kreises Mettmann zu entsorgen. **Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.**

Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind beispielsweise diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

## § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restmüllgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/Abfallerzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen, gekochten Speiseabfällen und Speiseresten, sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmüllgefäße erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallgefäßes, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen **wird** im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch **die örtliche Ordnungsbehörde** zugelassen.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß **§ 3 Abs. 1** dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid **gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG** erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- oder und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und **kein überwiegendes öffentliches Interesse** eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG **i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung** besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils geltenden Fassung (**www.kreis-mettmann.de**) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.



## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

	Nutzinhalt
Restmüll:	
- Abfallsäcke	40 l (Ausn. §10 Abs.2)
- Abfalltonnen	40 l
- Abfalltonnen	60 l
- Abfalltonnen	80 l
- Abfalltonne	120 l
- Abfalltonne	240 l
- Abfallcontainer	770 l
- Abfallcontainer	1.100 l

Bioabfälle:	
- Biotonnen	60 l
- Biotonnen	120 l
- Biotonnen	240 l
- Biocontainer	1.100 l

Altpapier:	
- Papiertonnen	120 l
- Papiertonnen	240 l
- Papiercontainer	1.100 l

(2) Abfallsäcke gehören grundsätzlich nicht zur Regelausstattung. Abfallsäcke dürfen nur für kurzfristigen Mehrbedarf und in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn z.B. nachweislich keine Unterbringung von Abfallgefäßen möglich ist (z.B. keine Garage, kein Hinterhof, Vorgarten oder andere Stellfläche vorhanden). Über Ausnahmen, die schriftlich vom Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bei der Abfallberatung zu beantragen sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Die Abfallsäcke-/behälter werden in folgenden Zusammenstellungen ausgegeben bzw. bereitgestellt:

- Restmüll:
- 40 l Abfalltonne mit vierwöchentlicher Leerung (für ein Personenhaushalte)
  - 40 l Abfallsäcke mit 14-täglicher Leerung (in Verb. mit § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 dieser Satzung)
  - 40l , 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 770 l und 1.100 l Abfallcontainer mit 14-täglicher Leerung
  - 770l und 1.100 l Abfallcontainer mit wöchentlicher Leerung

**Bioabfälle:**

- 60 l, 120 l, 240 l Biotonne 14-tägliche Leerung
- 1.100 l Biocontainer 14-tägliche Leerung

**Altpapier:**

- 120 l, 240 l Papiertonnen 14-tägliche Leerung
- 1.100 l Papiercontainer 14-tägliche Leerung

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Volumen von 10 l pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemäß den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß (Restmüllsäcke (n. §10 Abs. 2)/ Restmülltonnen) erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll- Volumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Ein geringeres Restmüll-Gefäßvolumen als 10 l pro Person und Woche kann nicht zugelassen werden, auch wenn beim Abfallbesitzer/-erzeuger durch intensive Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Eigenverwertung (Eigenkompostierung) im Einzelfall weniger Abfälle anfallen. Ein Mindest-Bioabfall-Gefäßvolumen pro Person und Woche wird von der Stadt nicht zugeteilt.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das verbindliche Mindest-Restmüll-Volumen für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Es wird ein Mindest-Restmüll-Volumen von 10 l pro EWG und Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>Je Platz/ Beschäftigten/ Betten</b>	<b>Ein- wohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende)

einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Absatz 3 berechnete Mindestrestmüllvolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 zur Verfügung zu stellenden Volumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120l statt 80l). Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papierabfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

(7) Sackausstattungen (Restmüll n. § 10 Abs. 2) sind bei den von der Stadt bestimmten Ausgabestellen abzuholen.

(8) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümersin sind Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstücks mit Abfallbehältern monatlich möglich. Beantragung bis 01. des Monats: Änderung zum 01. des Folgemonats.

(9) Jeder - gemäß der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung Gebührenpflichtige - hat Anspruch auf Nutzung und Gestellung der haushaltsnahen Papiertonne im Verhältnis von 1:1 (Einheit Liter pro Woche) zum bezogenen Restmüllbehältervolumen, mindestens aber auf eine 120 Liter Tonne pro angeschlossenem Grundstück. Die zentrale Papiererfassung auf der städtischen Annahmestelle darf durch Gebührenpflichtige und Haushalte nur in haushaltsüblichen Mengen genutzt werden.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehältnisse**

(1) Sind an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossene Grundstücke aus zwingenden Gründen mit geeigneten Sammelfahrzeugen (4-Achser) nicht erreichbar, kann der Abfallbesitzer im Einzelfall verpflichtet werden, die Abfälle mittels Abfalltonnen oder Abfallsäcke (Mehrbedarfs- und Ausnahmesäcke) an eine vom Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu befördern. Über die geeignete Einzellösung entscheidet die Stadt.

(2) Die Transportwege für Abfallbehälter mit mehr als 240l Fassungsvermögen auf dem Grundstück müssen eine geeignete Befestigung aufweisen und mindestens 1,5 m breit und stufenlos sein. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,5 m breit sein. Türen müssen geeignete feste Stellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Im Übrigen sind für Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter und die dazugehörigen

Einrichtungen die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) 2160, 2161, 6162 und 6166, die DIN-Normen des Fachnormenausschusses kommunale Technik (DIN 30700) und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(3) Für Abfallbehälter mit mehr als 240l Fassungsvermögen wird der Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Stadt bestimmt.

### **§ 13**

#### **Benutzung der Abfallbehälter/ Getrennthaltung**

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben städtisches Eigentum und dürfen nicht durch Einbauten verändert werden. Die zur elektronischen Identifizierung der Tonnen angebrachten Transponder dürfen weder beklebt oder verändert noch entfernt werden. Die Abfallbehälter gehören zum Grundstück und dürfen beim Auszug nicht zur neuen Adresse mitgenommen werden.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmungen eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt/Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten öffentlichen Sammelcontainer einzufüllen;
2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder in die bereitgestellten öffentlichen Sammelcontainer einzufüllen;
3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder der Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück nach § 8 (1) dieser Satzung zuzuführen;
4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter oder gelben Sack einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen;
5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Sammelcontainer einzuwerfen;
6. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet

werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Umweltschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt. Bauschutt (z.B. Steine, Fliesen, Mörtel) darf nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Säcke eingefüllt werden. Er kann in haushaltsüblichen Mengen bei der städtischen Abfallannahmestelle gegen Gebühr abgegeben werden.

(6) Sperrige Gegenstände (siehe auch § 16 dieser Satzung), Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Glasscherben, Spritzen, Kanülen und Skalpelle stellen eine Gefahr für die Mülllader dar. Sie müssen in stichfeste Behälter verpackt werden, bevor sie in die Abfallsäcke eingefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle und verwertbaren Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und Sammelcontainer rechtzeitig bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08<sup>00</sup> Uhr bis 20<sup>00</sup> benutzt werden.

(10) Die Abfallgefäße und Abfallsäcke sowie Sperrgutteile sind am Morgen des Abholtages bis 06<sup>00</sup> Uhr, frühestens am Vorabend des Abholtages, an der Außenseite des Gehweges (Straßenbegrenzungslinie) der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen unbeschädigt so aufzustellen, dass Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Säcke und Abfallgefäße sind gegen Wind zu sichern. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Anweisungen der mit der Durchführung der Abfallentsorgung Beauftragten über den Standplatz oder eine Änderung des Standplatzes sind zu befolgen. Können die Abfallsäcke, Abfallbehälter oder Sperrgutteile aus einem in der Person des Eigentümers oder Besitzers oder deren Vertreter liegenden Gründe nicht abgeholt werden, so werden sie erst am nächsten Abfuhrtag eingesammelt. Die Abfallsäcke, Abfalltonnen und Sperrgutteile sind unverzüglich bis zur nächsten Abholung/Leerung von der öffentlichen Straße zu entfernen.

(11) Nach der Entleerung sind Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallsäcke und Abfallbehälter entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(12) Aus Gründen des Arbeitsschutzes beträgt das maximal zulässige Gewicht der Restmüllsäcke 20 kg. Es ist verboten, Abfälle, die bei den Beschäftigten der Abfallentsorgung zu Verletzungen führen können (Spritzen, Scherben, Messer u. a.) in die Abfallsäcke zu füllen. Die 4-rädrigen Container für Bioabfall, Restmüll und Altpapier dürfen zur Entleerung maximal 450 kg wiegen.

(13) Die 2-rädrigen Rest- und Bioabfallbehälter werden zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen gereinigt und sind gemäß des in Absatz 10 beschriebenen Verfahrens bereitzustellen und nach der Reinigung von der öffentlichen Straße zu entfernen.

## § 14

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt.

Die Entsorgungsgemeinschaft ist von den Grundstückseigentümern oder deren beauftragten Hausverwaltungen jeweils sechs Wochen vor Quartalsende zu beantragen. Über die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath bleiben hiervon unberührt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 BGB.

Die Auflösung einer Entsorgungsgemeinschaft, sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Entsorgungsgemeinschaft sind der Stadt Wülfrath unverzüglich anzuzeigen.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung wie folgt entleert:

1. Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Für Ein-Personen Haushalte wird der 40 l Behälter im 2- oder 4-Wochen-Rhythmus entleert. Der schwarze 4-rädrige Abfallcontainer für Restmüll wird im 1- oder 2-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Die Säcke für Restmüll (§ 10 Abs. 2) werden im 2-Wochen-Rhythmus im Einwegverfahren abgeholt.
3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
4. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
5. Der gelbe Abfallbehälter oder gelbe Abfallsack, insbesondere für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird durch das Duale System der Privatwirtschaft gestellt und nach der von dort veröffentlichten Abfuhrplanung geleert

Die jeweiligen Abholzeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

## § 16

### Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der **Stadt** hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, **sperrige** Abfälle, die wegen ihres Umfangs **oder ihres Gewichtes** nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden

können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. **Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.**

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Bauwerksteile, Badewannen, Garagentore u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände sperrige Abfälle sind.

(3) Nach vorheriger telefonischer oder online Anmeldung werden zum vereinbarten Abholtermin die sperrigen Abfälle in einer haushaltsüblichen Art und Menge von maximal 3 m<sup>3</sup> abgeholt. Die einzelnen Sperrgutteile dürfen maximal 1,40 m x 2,00 m groß und bis zu 35 kg schwer sein. Im Zweifel und bei größeren oder schwereren Sperrgutstücken entscheidet die Stadt.

(4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt in folgenden Fraktionen bereitzustellen und dürfen nicht vermischt werden:

- brennbares Sperrgut
- sperriger Metallschrott
- sperrige Elektro-/Elektronik-Altgeräte
- Kühlgeräte
- sperriges Altholz

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Klassifizierung zu treffen ist.

**(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert, wie in § 16 Abs. 3 und 4 dieser Satzung geregelt, zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).** Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG **vor der Abgabe an der Erfassungsstelle** von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt am Schadstoffmobil zuzuführen. **Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.**

(6) Altbatterien im Sinne § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung nach § 4 dieser Satzung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. **Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.**

## § 17 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Ansprechpartner für An-, Ab- und Ummeldungen von Abfallgefäßen ist die Abfallberatung bei der Stadtverwaltung.

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Wird die Auskunft nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung erteilt, so wird das erforderliche Mindestmüllvolumen von der Stadt geschätzt und zugeteilt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von witterungsbedingten Ereignissen, Baustellen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle**

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt



werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder die von der Stadt für das Grundstück festgelegte Sammelstelle mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wülfrath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wülfrath erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Wülfrath zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder entgegen § 9 dieser Satzung beseitigt;

2. entgegen § 4 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle am Straßenrand oder anderen öffentlichen Flächen zur Abfuhr bereitstellt und nicht zu den mobilen Sammelstellen bringt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 seinen Verpflichtungen zum Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung und zur Überlassung der anfallenden Abfälle an die städtische Abfallentsorgung nicht nachkommt;
4. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
5. entgegen § 12 Abs. 2 Transportwege und Standplätze für Abfallbehälter mit mehr als 240 Liter Fassungsvermögen ohne Befestigung anlegt;
6. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallgefäße durch Einbauten verändert oder die zur elektronischen Identifizierung der Tonnen angebrachten Transponder beschädigt oder entfernt;
7. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt (unerlaubt auf öffentlichen Flächen oder öffentlich zugänglichen Grundstücken abstellt) oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt.
8. für bestimmt Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung mit anderen Abfällen oder unsachgemäß befüllt;
9. entgegen § 13 Abs. 6 sperrige Abfälle oder andere Abfälle, welche das Sammelfahrzeug oder die Abfallbehälter beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Behälter oder Säcke einfüllt;
10. entgegen § 13 Abs. 9 Depotcontainer für Altglas zu anderen Zeiten benutzt;
11. entgegen § 13 Abs. 9, 10 und 11 Abfallsäcke oder Abfallbehälter sowie Sperrgutteile zu früh oder zu spät an die Straße stellt und die Abfallsäcke/Abfalltonnen und Sperrgutteile nicht unverzüglich wieder auf sein Grundstück zurückstellt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
12. entgegen § 14 die Auflösung einer Entsorgungsgemeinschaft oder jede sonstige Änderung innerhalb einer Entsorgungsgemeinschaft nicht unverzüglich der Stadt Wülfrath anzeigt.
13. entgegen § 16 sperrige Abfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bereitstellt;
14. entgegen § 17 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen nicht unverzüglich meldet;
15. entgegen § 17 Abs. 2 die Mitteilung über den Wechsel des Anschlusspflichtigen unterlässt;
16. entgegen § 18 die für die Durchführung der Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden verwehrt oder die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
17. entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 dieser Satzung anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

## **§ 25** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath einschließlich der Anlagen 1 bis 2 tritt am **01.10.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom **09.09.2020** außer Kraft.

**Anlage 1** der Abfälle die gemäß § 3 Abs. 1 durch die Stadt Wülfrath eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können.

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200123	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme von zytotoxischen und zytostatischen Arzneimitteln
200135	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (z. B. Elektronikschrott)
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
200138	Holz ohne gefährliche Stoffe
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	Biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle – andere nicht genannte
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
150102	Verpackungen aus Kunststoff – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
150103	Verpackungen aus Holz – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
150104	Verpackungen aus Metall – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
150105	Verbundverpackungen – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
150106	Gemischte Verpackungen – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
150107	Verpackungen aus Glas – nicht verwertbar

	(ohne Transportverpackungen)
150109	Verpackungen aus Textilien – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202* fallen

**Anlage 2** der gefährlichen Abfälle aus Haushaltungen, die gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung von mobilen Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterial (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160507	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
170605	Asbesthaltige Baustoffe (nur Kleinmengen 10 – 20 Liter)
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Fotochemikalien
200119	Pestizide
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z. B. Feuerlöscher)
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen